



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Halle
Ernst-Kamieth-Str. 5
06112 Halle (Saale)

Az. 631ppw/010-2023#010
Datum: 22.04.2025

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

**„Änderung Eisenbahnüberführung Bahn-km 13,420, Durchlass
Bahn-km 13,508 und Lückenschluss Weiche 52 in Laucha an der
Unstrut“**

**in der Gemeinde Laucha an der Unstrut
im Landkreis Burgenlandkreis**

Bahn-km 13,392 bis 13,540

der Strecke 6726 Naumburg (Saale) - Reinsdorf

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Projekte STE Leipzig/Halle
Humboldtstr. 25
04105 Leipzig**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	5
A.3	Besondere Entscheidungen	7
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen.....	7
A.3.2	Konzentrationswirkung.....	8
A.4	Nebenbestimmungen	9
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	9
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	11
A.4.3	Immissionsschutz.....	11
A.4.3.1	Baubedingte Lärmimmissionen	11
A.4.3.2	Stoffliche Immissionen	12
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	12
A.4.5	Brand- und Katastrophenschutz, Kampfmittel sowie sonstige Gefahrenabwehr 13	
A.4.6	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen.....	13
A.4.7	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	13
A.4.8	Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung.....	14
A.4.9	Unterrichtungspflichten.....	14
A.5	Zusage/n der Vorhabenträgerin.....	14
A.5.1	Zusagen gegenüber	14
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	15
A.7	Sofortige Vollziehung	15
A.8	Gebühr und Auslagen	15
A.9	Hinweise	15
B.	Begründung	17
B.1	Sachverhalt	17
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	17
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	17
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	18
B.1.3.1	Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.....	18
B.1.3.2	Öffentliche Planauslegung	22
B.1.3.3	Benachrichtigung von Vereinigungen	22
B.1.3.4	Erörterung.....	23
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	23
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	23
B.2.2	Zuständigkeit.....	23
B.3	Umweltverträglichkeit	24

B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	24
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	24
B.4.1	Planrechtfertigung	24
B.4.2	Variantenentscheidung.....	24
B.4.3	Raumordnung und Landesplanung	25
B.4.4	Wasserhaushalt	25
B.4.4.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen.....	25
B.4.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	26
B.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege	26
B.4.6	Artenschutz	28
B.4.7	Immissionsschutz.....	30
B.4.7.1	Baubedingte Lärmimmissionen	30
B.4.7.2	Betriebsbedingte Lärmimmissionen.....	34
B.4.7.3	Baubedingte Erschütterungsmissionen.....	35
B.4.7.4	Stoffliche Immissionen	35
B.4.8	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	36
B.4.9	Land- und Forstwirtschaft.....	36
B.4.10	Denkmalschutz.....	36
B.4.11	Brand- und Katastrophenschutz, Kampfmittel sowie sonstige Gefahrenabwehr 36	
B.4.12	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	36
B.4.13	Straßen, Wege und Zufahrten	37
B.4.14	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	38
B.4.15	Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung.....	38
B.5	Gesamtabwägung	38
B.6	Sofortige Vollziehung	39
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	39
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	40

Auf Antrag der DB InfraGO AG, Region Südost (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Änderung Eisenbahnüberführung Bahn-km 13,420, Durchlass Bahn-km 13,508 und Lückenschluss Weiche 52 in Laucha an der Unstrut“ in der Gemeinde Laucha an der Unstrut, im Landkreis Burgenlandkreis, Bahn-km 13,392 bis 13,540 der Strecke 6726 Naumburg (Saale) - Reinsdorf, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Änderung der Eisenbahnüberführung durch Rückbau des Bestandsbauwerkes und Errichtung einer neuen Eisenbahnüberführung als Trogbauwerk zur Überführung der eingleisigen Strecke 6726 über den Bach „Appel“
- Änderung des Durchlasses durch Rückbau des Bestandsbauwerkes und Errichtung eines neuen Durchlasses als Rahmenbauwerk zur Überführung der eingleisigen Strecke 6726
- Lückenschluss im Streckengleis 6726 durch den Ausbau der Weiche WE 52 infolge des Rückbaus der stillgelegten Strecke 6727 und der stillgelegten Weiche WE 54
- Bauzeitliche Umverlegung von Anlagen der bahntechnischen Ausrüstung
- Bauzeitliche Umverlegung von Versorgungsanlagen Dritter
- Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter für Baulogistik und Baustelleneinrichtungsflächen
- Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Wasserrechtliche Eingriffe

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 06.12.2024, 41 Seiten, 1. Änderung im Verfahren	festgestellt
2	Übersichtsplan 2.1 Übersichtsplan Planungsstand: 10.07.2023, Maßstab 1 : 25.0000 2.2 Übersichtslageplan Planungsstand: 10.07.2023 Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand: 10.07.2023, Maßstab 1 : 500	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 06.12.2024, 9 Blätter, 1. Änderung im Verfahren	festgestellt
5	Grunderwerbspläne 5.1 Grunderwerbsplan Strecke 6726 km 13,362 – 13,552 Planungsstand: 10.07.2023, Maßstab 1 : 500 5.2 Grunderwerbsplan LBP-Ausgleichsmaßnahme 4.1_A Planungsstand: 10.07.2023, Maßstab 1 : 2.500	festgestellt festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 10.07.2023 3 Blätter	festgestellt
7	Bauwerkspläne 7.1 Bauwerksplan, Eisenbahnüberführung km 13,420 Planungsstand 10.07.2023, Maßstab 1 : 100 7.2 Bauwerksplan, Durchlass km 13,508, Planungsstand 10.07.2023, Maßstab 1 : 100	festgestellt festgestellt
8	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan Planungsstand 10.07.2023, Maßstab 1 : 500	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
9	Kabel- und Leitungslagepläne Planungsstand 06.12.2024, Maßstab 1 : 500 1. Änderung im Verfahren	festgestellt
10	Spurplanskizze Planungsstand 10.07.2023, ohne Maßstab	nur zur Information
11	Landschaftspflegerischer Begleitplan 11.1 Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Planungsstand 10.07.2023, 88 Seiten 11.2 Maßnahmenblätter Planungsstand 10.07.2023 mit Maßnahmennummer 1.1_VASB, 1.2_VASB, 1.3_VASB, 1.4_VASB, 2.1_V, 2.2_V, 2.3_V, 2.4_V, 3.1_VCEF, 4.1_A 11.3 Bestands- und Konfliktplan Planungsstand 10.07.2023, Maßstab 1 : 500 11.4 Maßnahmenplan Planungsstand 10.07.2023, Maßstab 1 : 500 11.5 Ausgleichsmaßnahme Planungsstand 10.07.2023, Maßstab 1 : 2.500	festgestellt festgestellt nur zur Information festgestellt festgestellt
12	Untersuchungen zu Schall und Erschütterungen Untersuchungen zu Schall (Baulärm) und Erschütterungen, Planungsstand 10.07.2023, 43 Seiten (Untersuchungsbericht vom 30.06.2023) Untersuchungen zu betriebsbedingten Schallimmissionen, Planungsstand 10.07.2023, 29 Seiten, (Untersuchungsbericht vom 30.06.2023)	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
13	<p>Hydraulische Berechnungen 13.1 Hydrologisches Gutachten, Planungsstand 21.05.2024, 24 Seiten</p> <p>13.2 Anlagen zum Hydrologischen Gutachten, Planungsstand 21.05.2024</p> <p>13.3 Hydrologisches Gutachten Bauwasserhaltung Planungsstand 21.05.2024, 13 Seiten mit Anlage 1 – 4 (Gutachten vom 15.05.2024)</p>	<p>nur zur Information</p> <p>nur zur Information</p> <p>nur zur Information</p>
14	<p>Geotechnischer Bericht Geotechnischer Bericht Ersatzneubau Durchlass km 13,5+10, Bericht vom 31.05.2022, Planungsstand 10.07.2023, 16 Seiten und Anlage 1.1 - 9</p> <p>Geotechnischer Bericht Ersatzneubau Eisenbahnüberführung km 13,4+20 Bericht vom 01.06.2022, Planungsstand 10.07.2023, 22 Seiten und Anlage 1.1 – 12.2</p>	<p>nur zur Information</p>

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt.

I. Wasserrechtliche Erlaubnis

Der DB InfraGO AG wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für

- das Entnehmen und Wiedereinleiten von Wasser in oberirdische Gewässer während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG auf der Gemarkung Laucha, Flur 6,

Flurstücke 6639 und 6815 der Strecke 6726, km 13,420 (EÜ) und km 13,508 (DL) erteilt.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die bauzeitliche Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser aus den Gewässern Appel und namenloser Graben zum Zweck der Baugrubenfreihaltung.

Koordinaten der Entnahmestellen nach UTM 32N/ETRS89:

Bezeichnung	Gemarkung	Flurstück	Entnahmestelle	
			Rechtswert	Hochwert
EÜ km 13,420	Laucha	6639	686806,65	5678048,75
DL km 13,508	Laucha	6815	686713,64	5678108,46

Koordinaten der Einleitstellen nach UTM 32N/ETRS89:

Bezeichnung	Gemarkung	Flurstück	Einleitstelle	
EÜ km 13,420	Laucha	6815	686822,04	5678065,20
DL km 13,508	Laucha	6815	686742,46	5678107,23

Befristung

Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

Befristung

Die Erlaubnis wird befristet für die Dauer von 30 Tagen.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen,

Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Bauzeitliche Gewässerbenutzung, Bau und Betrieb der Entwässerungsanlagen

- (1) Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Ortskanalisation ist unzulässig.
- (2) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
- (3) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Anlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Anlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Anlagen zur Verfügung zu stellen. Die in dieser wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.
- (4) Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Ost anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
- (5) Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Ost ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

- (6) In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
- (7) Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.
- (8) Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
- (9) Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
- (10) Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
- (11) Auslaufendes Betriebsmittel, auch Tropfverluste, sind unmittelbar aufzunehmen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (Schaufel und Eimer) sind im Bereich der Betankungsstelle bereitzuhalten.
- (12) Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollslauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
- (13) Der Beginn der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt umgehend anzuzeigen.
- (14) Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahmen der Bauwasserhaltung zu übermitteln.
- (15) Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Anlagen der Bauwasserhaltung restlos zu beseitigen und der frühere Zustand ist wiederherzustellen.
- (16) Die Beendigung der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt umgehend, spätestens jedoch eine Woche nach Beendigung anzuzeigen.
- (17) Die Einleitstelle ins Gewässer ist gegen Auskolkung zu sichern.
- (18) Schäden am Gewässer, die auf die Einleitung zurückzuführen sind, sind umgehend zu beseitigen. Nach Beendigung der Einleitung ist der Zustand des Gewässers vor Baubeginn wiederherzustellen.

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten

- (1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die gemäß landschaftspflegerischem Begleitplan vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglichst zeitlich parallel, mindestens aber in der unmittelbar dem Abschluss der Bauarbeiten folgenden Vegetationsperiode umzusetzen.
- (2) Der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Burgenlandkreis sowie dem Sachbereich 1 der Außenstelle Halle des Eisenbahn-Bundesamtes ist die Fertigstellung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen unverzüglich gesondert anzuzeigen.

A.4.3 Immissionsschutz

A.4.3.1 Baubedingte Lärmimmissionen

- (1) Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Baulärmverantwortlichen einzusetzen. Dieser steht auch den von Bauimmissionen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Sachbereiche 1 und 4 sowie den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.
- (2) Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn und die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärmintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anliegern in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung des Beginns der Bauarbeiten muss mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen.
- (3) Den betroffenen Eigentümern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen von Innen- und Außenwohnbereichen in folgenden Fällen zu:
 - Für die beeinträchtigten Innenwohnbereiche besteht ein Anspruch auf Entschädigung für Tage, an denen der Beurteilungspegel für Immissionsorte

Tags mehr als 67 dB (A) bezogen auf Wohnräume bzw. mehr als 72 dB (A) bezogen auf Büro- und Gewerberäume ohne Eigenlärm beträgt. Der Anspruch entfällt jedoch für Tage, an denen nach Punkt A.4.3.1 (6) Ersatzwohnraum bereitgestellt wurde.

- Für die beeinträchtigten Außenwohnbereiche besteht ein Anspruch auf Entschädigung für Tage in den Monaten April bis September, an denen der Beurteilungspegel den jeweils nach Nr. 3.1.1 der AVV-Baulärm heranzuziehenden Immissionsrichtwert tagsüber überschreitet.
- (4) Die Höhe der Entschädigung ist unter entsprechender Anwendung des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 26/1997 vom 02.06.1997 (Verkehrsblatt 1997, S. 434) zu ermitteln und mit dem Eigentümer zu vereinbaren.
- (5) Soweit der Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.
- (6) Den betroffenen Anwohnern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzwohnraum wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen Tags zu, wenn der Beurteilungspegel mehr als 67 dB (A) beträgt und die Bauarbeiten an 2 oder mehr hintereinander folgenden Tagen erfolgen.

A.4.3.2 Stoffliche Immissionen

Passanten, Anwohner und Anlieger sind gegen Belästigungen durch Staub weitgehend zu schützen.

A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

- (1) Es sind die zu verwendeten Recyclingmaterialien spätestens 14 Tage vor Baubeginn bei der unteren Abfallbehörde in Form der Tabelle nach Anlage 8 der ErsatzbaustoffVO bei der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Burgenlandkreis anzuzeigen.
- (2) Spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die tatsächlichen verwendeten Mengen der Recyclingmaterialien der unteren Abfallbehörde nachzuweisen.

A.4.5 Brand- und Katastrophenschutz, Kampfmittel sowie sonstige Gefahrenabwehr

- (1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, beim unerwarteten Auffinden von Kampfmitteln unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, die Fundstelle zu kennzeichnen und vor Betreten zu sichern sowie das Auffinden unverzüglich dem Ordnungsamt des Landkreises Burgenlandkreis oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen.
- (2) Passanten, Anwohner und Anlieger sind vor Gefährdungen durch geeignete Absperrungen zu sichern.

A.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

- (1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich von Anlagen, Kabeln sowie Ver- und Versorgungsleitungen Dritter mit deren Betreibern Abstimmungen und Einweisungen, die erforderlichenfalls vor Ort stattzufinden haben, durchzuführen und die erforderlichen Zustimmungen einzuholen.
- (2) Notwendige Verlegungen oder die Sicherung bestehender Kabel und Leitungen hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den betroffenen Kabel- und Leitungsträgern auszuführen. Bei Arbeiten innerhalb von Leitungsschutzzonen sowie in Kabelnähe sind die einschlägigen DIN-, VDE- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- (3) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, Kabel und Leitungen Dritter, die erst während der Bauausführung bekannt werden, in Abstimmung mit dem zuständigen Dritten zu sichern und durch geeignete Maßnahmen in ihrer Funktion aufrechtzuerhalten.
- (4) Der Beginn und der Abschluss der Arbeiten an Leitungsanlagen Dritter sind den Betreibern anzuzeigen. Mit der Abschlussanzeige sind die aktualisierten Bestandspläne zu den geänderten Leitungsanlagen an die Betreiber zu übergeben.

A.4.7 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass Eingriffe in Grundstücke, die für die Bauausführung vorübergehend benötigt werden, so gering wie möglich gehalten werden. Nach Möglichkeit ist der ursprüngliche Zustand in Abstimmung mit dem Eigentümer unverzüglich, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Baumaßnahme wiederherzustellen.

A.4.8 Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung

- (1) Das Bauvorhaben ist entsprechend den Vorschriften des Eisenbahnrechts sowie unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und Baukunst sicher herzustellen.
- (2) Die Bauausführung muss den festgestellten Plänen entsprechen. Die Vorhabenträgerin hat dies durch geeignete Maßnahmen der Bauüberwachung sicherzustellen. Bei erforderlichen Abweichungen vom festgestellten Plan ist ein Antrag auf Planänderung zu stellen.

A.4.9 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusagen gegenüber

Die Vorhabenträgerin sagte zu, folgende Hinweise zu beachten:

Stadt Laucha an der Unstrut

1. Bei der Nutzung stadteigener Flächen im Bereich des Obertores / obere Stadtmauer (insbesondere die Flächen 12 und 14) wird nach Durchführung der Arbeiten eine Wiederherrichtung der betroffenen Anlagen nach Vorgaben der Stadt durchgeführt.
2. Bei der Nutzung der Fläche 16 (laufende Nr. 16 des Bauwerksverzeichnisses) ist eine Tonnagebegrenzung zu beachten. Die Fläche darf nicht mit schwerem Gerät befahren werden und eine Lagerung von Schüttgut erfolgt nicht auf dieser Fläche.
3. Vor Beginn der Einrichtung der Baustelle / Beginn der Bauarbeiten ist eine umfangreiche Beweissicherung durchzuführen.

Untere Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises

1. Vor Baubeginn ist im Vorhabengebiet durch die Umweltfachliche Baubegleitung oder andere qualifizierte Personen nach Reptilien zu suchen.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

- (1) Hinsichtlich der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten wird auf die Pflicht zur Einhaltung der AVV-Baulärm verwiesen.
- (2) Werden bei der Durchführung des Vorhabens in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind, sind diese zu erhalten; der Fund ist der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Burgenlandkreis anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Die bauausführenden Unternehmen sind entsprechend zu instruieren.
- (3) Soweit sich die Baumaßnahmen auf den Straßenverkehr auswirken, hat die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Baubeginn einen Antrag auf Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen im Sinne des § 45 Abs. 6 StVO bei den zuständigen Straßenverkehrsämtern zu stellen.
- (4) Zugunsten des planfestgestellten Vorhabens ist die Enteignung zulässig. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Inhaber

von sonstigen Grundstücksrechten haben dem Grunde nach Ansprüche auf angemessene Entschädigung in Geld. Über die Höhe der Entschädigungen wird nicht in diesem Beschluss, sondern in direkten Verhandlungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen bzw. im Rahmen eines Enteignungsverfahrens nach dem Enteignungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt entschieden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Änderung Eisenbahnüberführung Bahn-km 13,420, Durchlass Bahn-km 13,508 und Lückenschluss Weiche 52 in Laucha an der Unstrut“ hat die Änderung der Eisenbahnüberführung durch Rückbau des Bestandsbauwerkes und Errichtung einer neuen Eisenbahnüberführung als Trogbauwerk und die Änderung des Durchlasses durch Rückbau des Bestandsbauwerkes und Errichtung eines neuen Durchlasses als Rahmenbauwerk zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 13,392 bis 13,540 der Strecke 6726 Naumburg (Saale) - Reinsdorf in Laucha an der Unstrut.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, Region Südost (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 23.03.2023, Az. Projekte STE Leipzig / Halle, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Änderung Eisenbahnüberführung Bahn-km 13,420, Durchlass Bahn-km 13,508 und Lückenschluss Weiche 52 in Laucha an der Unstrut“ beantragt. Der Antrag ist am 27.03.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, eingegangen.

Mit Schreiben vom 02.11.2023 wurde die Vorhabenträgerin letztmalig um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 08.11.2023 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 14.12.2023, Az. 631ppw/010-2023#010, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Mit Datum vom 22.02.2024 wurden im Rahmen der Prüfung auf verkehrliche Entbehrlichkeit von Infrastruktur die gegenständlichen Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen der DB InfraGO AG auf der Internetseite des Eisenbahn-

Bundesamtes der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wodurch Nutzern und/oder Dritten mit absehbarem Nutzungsinteresse an den zum Rückbau vorgesehenen Gleisanlagen die Möglichkeit des Erhebens etwaiger Einwendungen eingeräumt wurde. Im Rahmen dieser Veröffentlichung wurden keine verkehrlichen Interessen geäußert.

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-002	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt - Referat 33
T-003	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt - Referat 24
T-009	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt - Referate 202, 307, 308 und 407
T-013	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
T-022	Bundespolizeidirektion Pirna
T-026	Polizeiinspektion Halle (Saale)
T-032	Burgenlandkreis
T-166	Verbandsgemeinde Unstruttal - Gemeinde Laucha an der Unstrut
T-259	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen - Referat 814
T-260	Territoriales Führungskommando der Bundeswehr
T-261	Fernstraßen-Bundesamt - Referat S1 - Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht
T-262	Die Autobahn GmbH des Bundes
T-264	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
T-265	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
T-266	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
T-271	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
T-275	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
T-280	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
T-285	Landesbetrieb für Hochwasserschutz- und Wasserwirtschaft

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-291	Regionale Planungsgemeinschaft Halle
T-295	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH
T-298	Deutsche Telekom Technik GmbH
T-300	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
T-301	O2 - Telefonica Germany GmbH & Co. KG OHG
T-302	HL komm / Telekommunikations GmbH
T-303	Avacon Netz GmbH
T-304	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
T-305	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH
T-306	Neptune Energy Deutschland GmbH
T-307	Storengy Deutschland GmbH
T-308	GDMcom mbH
T-309	EWE Netz GmbH
T-310	E.ON Energie Deutschland GmbH
T-311	ImmoMediaNet GmbH & Co. KG
T-312	EMS Energie Mittelsachsen GmbH
T-314	GASCADE Gastransport GmbH
T-316	50 Hertz Transmission GmbH
T-317	Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt
T-318	Dow Olefinverbund GmbH
T-358	Wasser- und Abwasserverband Saale-Unstrut-Finne
T-386	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
T-396	Unterhaltungsverband Untere Unstrut
T-429	Stadt Laucha an der Unstrut
T-430	AZV Unstrut-Finne
T-431	AZV Naumburg
T-432	EnviaM

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-013	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt - Referat 307 Verkehrswesen Stellungnahme vom 12.09.2024, ohne Az.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-016	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt - Referat 402 Immissionsschutz, Gentechnik Stellungnahme vom 10.10.2024, Az.: 21153-4896/2024.sonst.Verf.
T-022	Bundespolizeidirektion Pirna Stellungnahme vom 04.09.2024, Az.: PIR-140004_PIR- SB_14_00001#0087#0002
T-260	Territoriales Führungskommando der Bundeswehr Stellungnahme vom 12.09.2024, ohne Az.
T-262	Die Autobahn GmbH des Bundes Stellungnahme vom 13.09.2024, Az.: NLO-HAL-IKR/24/38/o.B.
T-271	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Stellungnahme vom 21.10.2024, Az.: 11-30213-348/2024
T-275	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 09.09.2024, Az.: 2024-32781-V24-HAL
T-285	Landesbetrieb für Hochwasserschutz- und Wasserwirtschaft Stellungnahme vom 19.09.2024, Az.: 4.2.1.-62602-830
T-291	Regionale Planungsgemeinschaft Halle Stellungnahme vom 17.10.2024, Az.: rpgh-2024-00478
T-302	HL komm / Telekommunikations GmbH Stellungname vom 03.09.2024, ohne Az.
T-303	Avacon Netz GmbH Stellungnahme vom 05.09.2024, ohne Az.
T-306	Neptune Energy Deutschland GmbH Stellungnahme vom 09.09.2024, ohne Az.
T-307	Storengy Deutschland GmbH Stellungnahme vom 13.09.2024, ohne Az.
T-308	GDMcom mbH Stellungnahme vom 12.09.2024, Az.: PE-Nr.: 10516/24
T-309	EWE Netz GmbH Stellungnahme vom 04.09.2024, ohne Az.
T-311	ImmoMediaNet GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 04.09.09.2024, ohne Az.
T-312	EMS Energie Mittelsachsen GmbH Stellungnahme vom 04.09.2024, ohne Az.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-314	GASCADE Gastransport GmbH Stellungnahme vom 23.09.2024, Az.: 20240923-134305
T-316	50 Hertz Transmission GmbH Stellungnahme vom 03.09.2024, Az.: 2024-004806-01-OGZ
T-317	Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt Stellungnahme vom 05.09.2024, Az.: -A 163/24-

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-003	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt – Referat 24 Stellungnahme vom 04.09.2024 und 23.01.2025, Az.: 24-20221-1538/1
T-019	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt - Referat 407 Naturschutz und Landschaftspflege Stellungnahme vom 02.10.2024, Az.: 407.3.10-21153-BLK-1084/24; ID: 25200
T-032	Burgenlandkreis Stellungnahme vom 15.10.2024, Az.: 611520/137-24/285/70.4.2, Stellungnahme vom 11.11.2024, Az.: 611520/137-24/285/70.4.2 und Stellungnahme vom 03.02.2025, ohne Az.
T-166	Verbandsgemeinde Unstruttal - Gemeinde Laucha an der Unstrut Stellungnahme vom 23.09.2024, Az.: 60-Kau
T-261	Fernstraßen-Bundesamt Stellungnahme vom 06.09.2024, Az.: S1/03-05-02-03#00021#0459
T-264	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 30.10.2024, Az.: 13.11-66-2024
T-265	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 10.09.2024, Az.: 44-16890/24
T-266	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 14.10.2024, Az.: 32-34290-1059/558/30740/2024
T-280	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 03.09.2024, Az.: S/211-31330

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-295	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH Stellungnahme vom 18.10.2024 und 17.01.2025, Az.: ohne
T-298	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 06.09.2024, Az.: Lfd. Nr.: 108830255/2024
T-300	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahme vom 04.10.2024, Az.: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01406442
T-304	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Stellungnahme vom 03.12.2024, Az.: V109599 VS-O-A-G
T-305	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH Stellungnahme vom 03.09.2024, Az.: VS-O-W-G/Rud
T-358	Wasser- und Abwasserverband Saale-Unstrut-Finne Stellungnahme vom 17.10.2024, Az.: Wie/Schü

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes in der Verbandsgemeinde Unstruttal im Bauamt vom 06.09.2024 bis einschließlich 07.10.2024 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in der Gemeinde Laucha an der Unstrut am 30.08.2024 durch das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal ortsüblich bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war in der Gemeinde Laucha an der Unstrut der 21.10.2024.

Zeitgleich wurden die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sowie die Bekanntmachung der Auslegung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zugänglich gemacht.

Aufgrund der Veröffentlichung im Internet und Auslegung der Planunterlagen sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des

Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 Erörterung

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde verzichtet. Gemäß § 18a Nr. 1 S. 1 AEG kann auf einen Erörterungstermin verzichtet werden. Hierbei ist ein verfahrensrechtliches Ermessen eingeräumt. Als Kriterien sind hierbei die Beschleunigung des Anhörungsverfahrens sowie die Funktion des Erörterungstermins, nämlich die Optimierung der Planung und Befriedigung divergierender Interessen, einzustellen. Vorliegend sind Stellungnahmen von Behörden eingegangen, wobei die jeweiligen Bedenken der Träger öffentlicher Belange nach Erwidern der Vorhabenträgerin aufgelöst werden konnten. Weiterer Optimierungsbedarf oder divergierende Belange, die nicht durch Entscheidung und Abwägung im Planfeststellungsbeschluss zu lösen sind, sind nicht ersichtlich.

Am 05.02.2025 wurde der Vorhabenträgerin und den Trägern öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, per E-Mail mitgeteilt, dass kein Erörterungstermin stattfinden wird.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das

Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, Region Südost.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen, Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG (vorprüfungspflichtiges Änderungsvorhaben ohne UVP-Pflicht im Ausgangsvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Erneuerung der Eisenbahnüberführung in km 13,420 und des Durchlasses in km 13,508. Die Bauwerke befinden sich gemäß der letzten Begutachtung in einem schlechten Zustand. Die festgestellten Schäden an den Bauwerken ermöglichen keine dauerhafte Erhaltung des Streckenstandards hinsichtlich der Streckenbelastung und -geschwindigkeit. Eine wirtschaftliche Instandsetzung der Bauwerke ist aufgrund der vorliegenden Schäden nicht möglich. Bei Nichtrealisierung drohen die Geschwindigkeitsreduzierung bis hin zur Streckensperrung.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Die von der Vorhabenträgerin bevorzugten und zur Planfeststellung eingereichten Vorzugsvarianten (Eisenbahnüberführung km 13,420 und Durchlass km 13,508) unterliegen hinsichtlich Standort und technischer Ausführungen keinen durchgreifenden Bedenken. Insbesondere gibt es keine naheliegenden bzw. sich aufdrängenden Alternativen, die geringere Opfer an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen mit sich bringen würden. Dies ist vor allem darin begründet,

dass es sich bei der vorliegenden Planung um die Erneuerung einer bereits bestehenden Infrastruktur handelt.

B.4.3 Raumordnung und Landesplanung

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Die untere Landesentwicklungsbehörde des Landkreises Burgenlandkreis hat in ihrer Stellungnahme bezüglich des geplanten Rückbaus der Strecke 6727 im Planbereich auf den Grundsatz 53 im Landesentwicklungsplan 2010 verwiesen, wonach Streckenstilllegungen, Freistellungen (Entwidmungen) und Rückbau der bestehenden Schieneninfrastruktur insbesondere von Gleisanschlüssen vermieden werden sollen. Dieser Grundsatz sei gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Raumordnungsgesetz im Rahmen der zu treffenden Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen.

Hierzu ist seitens der Planfeststellungsbehörde folgendes anzumerken:

Die Strecke 6727 ist seit ca. 1994/95 stillgelegt und im Abschnitt von km 0,7 bis km 19,83 entsprechend Bescheid 561pf/005-2317#008 des Eisenbahn-Bundesamtes von Bahnbetriebszwecken freigestellt. Das Gleis der Strecke 6727 endet im km 0,2+35 an der EÜ mit einem Prellbock. Im Streckenabschnitt vom Gleisabschluss bis km 0,7 sind keine weiteren Gleisanschlüsse und Nutzungen vorhanden.

B.4.4 Wasserhaushalt

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes vereinbar.

B.4.4.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Das Wasser von der Appel und vom Graben wird jeweils oberstromig vor der Baugrube mittels Fangedamm, Sandsackbarrieren o.ä. aufgestaut. Das Oberflächenwasser der Appel wird in die Verrohrung eingeleitet, entlang der Baugrubengrenzen umgeleitet und wieder in das Gewässer eingeleitet. Der Wasser des Grabens wird in einem Pumpensumpf gesammelt und ebenfalls in den Graben wieder eingeleitet. Zusätzlich wird für das Trockenhalten der Baugrube durch Abpumpen des auf die Fläche der Baugrube auftreffenden Niederschlages eine Wasserhaltung errichtet.

Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Diese wurde unter Punkt A.3.1 dieses Beschlusses mit den Nebenbestimmungen unter A.4.1 erteilt.

Durch die beantragten Gewässerbenutzungen sind keine schädlichen, durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Gemäß Antragsunterlagen sind keine qualitativen oder quantitativen Auswirkungen auf das Oberflächengewässer zu erwarten. Die bauzeitliche Wasserhaltung ist auf eine Dauer von 30 Tagen beschränkt. Die Appel und der Graben sind nahezu das ganze Jahr über ohne nennenswerten Abfluss. Das entnommene Wasser wird direkt wieder eingeleitet.

B.4.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange dieses gemäß den eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung der unten aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird.

B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

Das planfestgestellte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, weil seine Durchführung zu einer Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen wird. Die Vorhabenträgerin hat ausreichende Bestandserhebungen und -bewertungen durchgeführt, Maßnahmen der Vermeidung und Minderung aufgezeigt und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt bilanziert und beurteilt sowie ein ökologisches Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz der unvermeidbaren Eingriffe vorgelegt. Das Vorhaben verstößt auch nicht gegen sonstige spezielle naturschutzrechtliche Vorschriften. Die Ergebnisse der Bestandserhebungen und -bewertungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (siehe hierzu Unterlage 11.1) stellt die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens

auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild umfassend und nachvollziehbar dar. Die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der Bundeskompensationsverordnung (BKompV).

Die vorliegende Planung entspricht dem Vermeidungsgebot gemäß § 15 BNatSchG. Insoweit wird auf die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur weitest möglichen Vermeidung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verwiesen. Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen tragen dazu bei, den Eingriff so gering wie möglich zu halten:

- 1.1_V_{ASB} Bauzeitauflagen für Baufeldfreimachung
- 1.2_V_{ASB} Schutz der Bodenbrüter
- 1.3_V_{ASB} Bauauflagen zum Schutz der Fledermäuse
- 1.4_V_{ASB} Gehölz- und Bauwerkskontrolle vor Baufeldfreimachung
- 2.1_V Wiederherstellung benötigter Flächen
- 2.2_V Schutz vor Einträgen in Boden, Oberflächen- und Grundwasser, Bodenverdichtung
- 2.3_V Umweltfachliche Bauüberwachung
- 2.4_V Einzelbaumschutz/Biotopschutzzaun
- 3.1_V_{CEF} Ersatzquartiere für Fledermäuse

Weitere naturschutzfachlich sinnvolle oder verhältnismäßige, in der bisherigen Planung nicht enthaltene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Insgesamt werden mit den vorgesehenen Maßnahmen alle vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei der Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens unterlassen. Die nach der Durchführung der möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen sind unvermeidbar.

Trotz der hier vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung verbleiben mit dem planfestgestellten Vorhaben unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, welche Ausgleichs - und / oder Ersatzmaßnahmen erforderlich machen (Kompensationsmaßnahmen). Dabei haben insbesondere folgende Beeinträchtigungen Auswirkungen auf den Kompensationsbedarf:

- K1 bau- und anlagebedingte Biotopverluste und Neuversiegelung

Diese Beeinträchtigungen sind nicht vermeidbar, da keine zumutbaren Alternativen gegeben sind, welche den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen könnten.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 11.1) wird der Kompensationsbedarf in Tabelle 16 gemäß der BKompV in Biotopwertpunkten nachvollziehbar ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 984 Wertpunkten (WP). Für die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe wird eine Ausgleichsmaßnahme in einem Umfang von 990 Wertpunkten ausgewiesen.

Es handelt sich um folgende Maßnahme:

A_4.1 Anlage einer Baumreihe

Die vorgesehene Maßnahme ist in Art und Umfang geeignet, die vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig i. S. d. naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu kompensieren. Nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde steht das Vorhaben damit unter Berücksichtigung der im LBP genannten Maßnahmen und unter Beachtung der im verfügbaren Teil dieser Genehmigung getroffenen Nebenbestimmungen mit den Belangen des Naturschutzes im Einklang.

Die Nebenbestimmung unter Punkt A.4.2 (2) dient der Vollzugskontrolle hinsichtlich der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen.

Sinn und Zweck der einschlägigen Rechtsvorschriften ist es, Eingriffe in Natur und Landschaft zur Vermeidung weitergehender Beeinträchtigungen zeitnah zu kompensieren. Um abzusichern, dass die Vorhabenträgerin die geplanten Ausgleichsmaßnahmen in einem diesen Anforderungen entsprechenden und hinreichend konkret bestimmten Zeitraum ausführt, war die Nebenbestimmung unter Punkt A.4.2 (1) festzustellen.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, die von der unteren Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises gegebenen Hinweise zu beachten (siehe Punkt A.5.1). Ansonsten hat die untere Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises gegen das Vorhaben keine Bedenken geäußert.

B.4.6 Artenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Artenschutzes vereinbar. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt durch das Vorhaben nicht vor.

Der Forderung der Oberen Naturschutzbehörde beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verstöße wird mit der Planung Rechnung getragen.

Die Vorhabenträgerin hat mittels des Artenschutzfachbeitrags (Unterlage 11.1) eine Bewertung zum Artenschutz vorgelegt. Eine Gefährdung wurde für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden europäischen Vogelarten und Fledermäuse dargestellt. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist dann erfüllt, wenn wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Avifauna

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die Vermeidungsmaßnahmen 1.1_V_{ASB} (Bauzeitenregelung) für europäische Vogelarten ausgeschlossen werden. Die Baufeldfreimachung erfolgt im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar eines Jahres. Zusätzlich wird eine umweltfachliche Baubegleitung eingesetzt (Vermeidungsmaßnahme 2.3_V).

Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der ohnehin störungstoleranten Brutvogelarten kann, aufgrund der großflächig vorhandenen Ausweichhabitate hinreichend ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Vegetationsbeseitigung (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) erfüllt ebenfalls nicht den Verbotstatbestand, da nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In der näheren Umgebung stehen ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung.

Fledermäuse

Bei der Bauwerkskontrolle auf Fledermausbesatz wurden zwar keine Individuen nachgewiesen, eine Nutzung als Quartier kann jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes nach 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfolgt vor dem Abriss eine erneute bauvorauslaufende Untersuchung der Bauwerksteile mit Quartiereignung auf vorhandene Individuen. Die Spalten mit Quartiereignung werden bis zum Abriss fachgerecht verschlossen (z. B. durch Bauschaum), um einer erneuten Nutzung vorzubeugen (Vermeidungsmaßnahme 1.4_V_{ASB}).

Eine Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG der nachtaktiven Tiere kann ausgeschlossen werden, da die Bauarbeiten ausschließlich am Tage ausgeführt werden bzw. eine Stunde vor der Dämmerung eingestellt werden (Vermeidungsmaßnahme 1.3_V_{ASB}).

Der Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch den Rückbau der Eisenbahnüberführung (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) erfüllt ebenfalls nicht den Verbotstatbestand, da nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch die Anbringung von künstlichen Quartierstrukturen (Maßnahme 3.1_V_{CEF}) im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

B.4.7 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist mit den Vorschriften des Immissionsschutzes vereinbar.

B.4.7.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin diejenigen Vorkehrungen aufzuerlegen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Darin erfasst sind auch nachteilige Wirkungen, die durch Lärm aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen. Der Begriff der nachteiligen Wirkungen wird bezogen auf Baulärm durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) konkretisiert. Unter § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, negative Auswirkungen des Vorhabens für die Allgemeinheit oder für Einzelne aufzuheben, auszugleichen oder zu vermindern.

Die Bauarbeiten erstrecken sich über einen Zeitraum von 12 Wochen. Die Bauarbeiten erfolgen nur tagsüber im Zuge einer Streckensperrung zwischen 07.00 – 20.00 Uhr.

Die Vorhabenträgerin hat zur Beurteilung der bauzeitlich zu erwartenden Immissionen eine Betrachtung zu baubedingten Schallimmissionen (Unterlage 12.1) erstellt. In direkter Umgebung der Eisenbahnüberführung und des Durchlasses befinden sich Wohngebäude. Gemäß Kapitel 3.2.1. bis 3.2.3. der AVV Baulärm sind für die Anwendung der Immissionsrichtwerte die Festsetzungen in den Bebauungsplänen maßgeblich. Die Einstufung der Immissionsempfindlichkeit der umliegenden Bebauung erfolgte aus einem Bebauungsplan und der Auskunft der Verbandsgemeinde (Bauleitplanung/Stadtsanierung) Unstruttal.

Danach wird das Gebiet rechts der Bahn überwiegend als Mischgebiet (MI, IRW 60/45) charakterisiert. Ein kleiner Bereich nördlich wird als Allgemeines Wohngebiet (WA, IRW 55/40) bewertet. Links der Bahn liegen im Nahbereich der Strecke Bebauungen, die mit der Empfindlichkeit von Misch- bzw. Gewerbegebieten (GE, IRW 65/50) bewertet werden. Südlich schließt sich ein Allgemeines Wohngebiet an. Die links der Bahn vorhandenen Kleingartenanlagen, werden mit den Immissionsrichtwerten eines Mischgebietes bewertet, jedoch ausschließlich tags (MIT, IRW 60/-).

Auf Basis eines Berechnungsmodells sowie des voraussichtlichen Bauablaufs wurden die baubedingten Schallimmissionen in der Nachbarschaft ermittelt. Die Berechnungen führen zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm an Gebäuden im Umfeld der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können. Die Richtwertüberschreitungen betragen am Tag zwischen 1 dB (A) und 11 dB (A). An 2 Gebäuden kommt es während der Abbrucharbeiten zu Beurteilungspegeln von 70 dB(A) und darüber. Die Ergebnisse sind in der Tabelle im Anhang 4 der Unterlage 12.1 detailliert dargestellt.

Aufgrund der voraussichtlich zu erwartenden Überschreitungen der Richtwerte der AVV-Baulärm hat die Vorhabenträgerin Maßnahmen zur Minimierung des Baulärms geprüft. In dieser Prüfung wird unter anderem auch der Einsatz von mobilen bzw. stationären Schallschirmen betrachtet. Die Wirksamkeit von mobilen Schallschutzwänden hängt maßgeblich von deren Höhe und dem Abstand zur Schallquelle ab. Grundsätzlich sind mobile Schallschutzwände möglichst nahe an der

maßgeblichen Geräuschquelle zu positionieren, um eine hohe Wirksamkeit zu erzielen Aufgrund dessen, dass nur eine geringe Zahl von erheblichen Betroffenheiten vorliegt, die geräuschintensiven Arbeiten in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum (3 Tage) stattfinden, eine Lärmschutzwand den Zugang zum Baubereich einschränken würde, was zu einer Verlängerung der Bauzeit führen kann und außerdem auch das Aufstellen von Lärmschutzwänden Lärm verursacht, wird der Einsatz einer solchen Wand eher nicht empfohlen.

Zur Überwachung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen und insbesondere auch zur Vorbeugung bzw. Unterbindung vermeidbarer Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm wurde der Vorhabenträgerin mit der Nebenbestimmung A.4.3.1 (1) der Einsatz eines Baulärmverantwortlichen auferlegt. Damit besteht insbesondere auch die Möglichkeit, nötigenfalls noch zusätzliche Maßnahmen zu treffen, wenn etwa während der Bauzeit kurzfristige Veränderungen z. B. beim Einsatz von Arbeitsgeräten oder Bauverfahren o. ä. eintreten. Weiterhin steht der Baulärmverantwortliche den Baulärmbetroffenen als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung und kann vor Ort mit den bauausführenden Betrieben ggf. weitere Maßnahmen wie z. B. Standortverlegung von Baumaschinen, Verschiebungen von Maschineneinsatzzeiten in für Anwohner weniger sensible Zeitbereiche oder zusätzliche Schutzmaßnahmen abstimmen.

Damit sich die Betroffenen auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen einstellen können, sind sie rechtzeitig und umfassend über lärmintensive Bauarbeiten zu informieren (vgl. Nebenbestimmung A.4.3.1 (2)). Dabei erstreckt sich die Informationsverpflichtung auch darauf, dass ein Ansprechpartner konkret zu benennen ist.

Im Übrigen wirkt hier die Nachbarschaft zu einer bestehenden Eisenbahnanlage weiter schutzmindernd, da nach allgemeiner Lebenserfahrung die Durchführung von Bauarbeiten an einer solchen Anlage naheliegend ist. Auch wenn sich Bauarbeiten über einen längeren Zeitraum erstrecken, sind die hiervon ausgehenden Lärmimmissionen im Gegensatz zu dem durch den Betrieb der fertig gestellten Anlage bedingten Verkehrslärm oder auch den von einem Gewerbebetrieb verursachten Gewerbelärm zeitlich begrenzt. Wesentlich ist insbesondere, dass dem Träger eines im öffentlichen Interesse stehenden Vorhabens die Möglichkeit zustehen muss, sein ansonsten zulässiges Vorhaben unter auch ihm zumutbaren Bedingungen zu realisieren (vgl. Urteil VGH Baden-Württemberg vom 08.02.2007 - 5 S 2257/05). Insofern kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den

Anwohnern zugemutet werden, in diesem letztlich überschaubaren Zeitraum den auftretenden Baulärmimmissionen tagsüber durch weitest gehendes Geschlossen halten der Fenster zu begegnen.

Hierauf kann jedoch nicht mehr abgestellt werden, wenn trotz geschlossener Fenster zumutbare Innenraumpegel insbesondere über längere Zeiträume erheblich überschritten werden. Da die AVV-Baulärm lediglich Immissionsrichtwerte für Gebiete jedoch nicht für Wohnraum festlegt, war die 24. BImSchV zur Bewertung des Innenraumpegels heranzuziehen. In Anlehnung an die 24. BImSchV ist tagsüber (07-20 Uhr) für Wohnräume von einem Innenraumpegel von 40 dB (A) und für Büroräume bzw. gewerblich genutzte Räume von einem Innenraumpegel von 45 dB (A) auszugehen. Diese Werte ergeben sich aus dem von der Raumnutzung abhängigen Korrektursummanden D nach der Anlage zur 24. BImSchV unter Hinzurechnung von 3 dB (A) (vgl. dazu Bundesrat-Drucksache 463/96, Seite 16), welche insgesamt die Bedeutung eines „zulässigen (zumutbaren) Innenraumpegels“ haben. Für Wohnräume ist nach Tabelle 1 der Anlage zur 24. BImSchV von $D = 37$ dB (A) und für Büroräume von $D = 42$ dB (A) auszugehen. Unter Hinzurechnung von 3 dB (A) ergeben sich als Innenraumpegel die o. g. Werte von 40 dB (A) bzw. 45 dB (A). Damit ergibt sich ein Außengeräuschpegel von 67 dB (A) für Wohnräume und 72 dB (A) für Büroräume. Daher wird mit diesem Beschluss eine Entschädigung unter A.4.4.1 (4) in Geld für die Tage, an denen der berechnete Beurteilungspegel tagsüber 67 dB(A) bezogen auf Wohnräume bzw. 72 dB(A) bezogen auf Büroräume überschreitet, gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG festgesetzt. Darüber hinaus haben die betroffenen Anwohner gegen die Vorhabenträgerin einen Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzwohnraum wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen Tags wenn der Beurteilungspegel mehr als 67 dB (A) beträgt. In diesem Fall entfällt aber der Anspruch auf Entschädigung (vgl. Nebenbestimmung unter A.4.3.1 (6))

Für Außenwohnbereiche (wie zum Beispiel offene Balkone und Terrassen), die in der Regel nicht durch passive Maßnahmen geschützt werden können, ergibt sich der Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung in Geld bei Überschreitung des jeweils nach der AVV-Baulärm heranzuziehenden Tagrichtwertes. Darüber hinaus wird der Zeitraum, in dem bei Überschreitung des Tagrichtwertes Entschädigungszahlungen dem Grunde nach zu leisten sind, auf die Monate April bis September beschränkt, da nach der allgemeinen Lebenserfahrung Außenwohnbereiche im Zeitraum von Oktober bis März regelmäßig nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen.

Der Entschädigungsanspruch ist dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss festzustellen. Zudem sind die Bemessungsgrundlagen für die Höhe anzugeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – Az. 7 A 11.11, Rn. 70 mit weiteren Nachweisen). Ferner werden die Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Entschädigung unter A.4.3.1 (3) und (4) dieses Beschlusses aufgeführt und hinreichend konkretisiert. Weitergehende Festsetzungen mussten im Planfeststellungsverfahren nicht getroffen werden, da dieses von seiner Aufgabenstellung und seiner herkömmlichen Gestaltung her nicht die Voraussetzungen für eine detaillierte Berechnung von Geldentschädigungen bietet. Insbesondere ist es nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, im Planfeststellungsbeschluss Regelungen zum Ablauf des nachfolgenden Entschädigungsverfahrens oder zur methodischen Ermittlung der Entschädigungshöhe festzulegen. Das gilt umso mehr, wenn es sich – wie im vorliegenden Fall – um eine Entschädigung für vorübergehende Beeinträchtigungen handelt. Die Angemessenheit der Entschädigung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Dazu gehören bei vorübergehenden Beeinträchtigungen regelmäßig auch solche Umstände, die erst rückblickend nach Abschluss der Baumaßnahme festgestellt werden können (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – Az. 7 A 11.11, Rn. 86).

B.4.7.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Die lichte Weite der Eisenbahnüberführung von ca. 4 auf ca. 5 m vergrößert. Zudem wird der Bauwerkstyp von der WiB-Konstruktion zu einem Tragwerk aus Dickblech geändert. Diese Änderungen stellen einen „erheblichen baulichen Eingriff“ gemäß § 1 Abs.2 Nr. 2 der Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV dar.

Die schalltechnischen Untersuchungen (Unterlage 12.2) haben ergeben, dass durch die baulichen Veränderungen die Beurteilungspegel an einzelnen umliegenden Gebäuden um maximal 0,1 dB erhöht werden, jedoch werden die für die Gebiete geltenden Immissionsgrenzwerte nach § 2 der Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV sowohl im Tag- als auch im Nachtzeitraum weiterhin deutlich unterschritten.

Damit sind die nach Verkehrslärmschutzverordnung für eine wesentliche Änderung der Lärmsituation notwendigen Auslösekriterien an keinem Immissionsort erfüllt, so dass keine Ansprüche auf passiven Schallschutz entstehen und damit keine Lärmschutzmaßnahmen notwendig sind.

B.4.7.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Für das Bauvorhaben wurde auch eine Untersuchung zu baubedingten Erschütterungsimmissionen durchgeführt (Unterlage 12.1).

Erschütterungsintensive Arbeiten sind beim Bau von Verkehrswegen erfahrungsgemäß unvermeidbar. Verdichtungsarbeiten des Erdbodens, Aushub, Bewegungen von Bau- und Transportgeräten können Erschütterungsimmissionen hervorrufen. Hohe Belastungen durch Erschütterungsimmissionen können z.B. bei Rammarbeiten und Gleisstopfarbeiten auftreten. Die Körperschalleinleitung in den Erdboden, die Ausbreitung im Boden und die Übertragung in Gebäude sind jeweils wegen unterschiedlicher Bodeneigenschaften, wie z.B. Inhomogenitäten, Filterwirkung, eingeschlossener Lockerbodenschichten, Brechung und Reflexion von Wellen an Grenzschichten und Übergängen sehr komplex. In der Regel kann mit Hilfe von messtechnisch ermittelten Emissionen anhand statistisch oder individuell ermittelter Gebäudeübertragungsfaktoren eine Aussage über die erschütterungstechnischen Einwirkungen auf die vorhandene Bebauung getroffen werden.

Die Grundlage der Beurteilung für die Erschütterungsimmissionen ist die DIN 4150, Erschütterungen im Bauwesen, Teil 1 bis 3. Neben der Erschütterungseinwirkung auf Bauten (DIN 4150-3) wurde auch die Einwirkung auf Menschen in Gebäuden untersucht. Die Beurteilung erfolgt gemäß DIN 4150-2 anhand von 2 Beurteilungsgrößen, der maximalen bewerteten Schwingstärke KBF_{max} und der Beurteilungsschwingstärke KBF_{tr} . KBF_{max} ist der maximale während der Messung auftretende oder in anderer Weise ermittelte Wert der bewerteten Schwingstärke $KBF(t)$. In der Beurteilungsgröße KBF_{tr} wird die Häufigkeit und Dauer der auftretenden Erschütterungsereignisse berücksichtigt.

Bezüglich der Bau-Erschütterungen wird auf Basis des zu erwartenden Geräteeinsatzes mit Verdichtungs- /Abbruch- und Rammarbeiten und der Abstandsverhältnisse von mindestens ca. 35 m zu nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzung eingeschätzt, dass die Anhaltswerte für gebäudeschädigende Erschütterungen der DIN 4150 Teil 3 eingehalten und keine erheblichen Belästigungen der Anwohner nach DIN 4150 Teil 2 erwartet werden.

B.4.7.4 Stoffliche Immissionen

Die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.3.2 waren zum vorsorglichen Schutz von Passanten, Anwohnern und Anliegern aufzunehmen.

B.4.8 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft vereinbar.

Die Unterlagen wurden durch die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Burgenlandkreises auf betroffene abfall- und bodenschutzrechtliche Belange geprüft.

Den vorliegenden Unterlagen kann derzeit nicht entnommen werden, ob für die Baumaßnahmen Recyclingmaterialien (z. B. Einsatz Bodenaustausch) verwendet werden. Sollten anstatt der Sekundärmaterialien / Recyclingmaterialien Primärstoffe zum Einsatz kommen, müssen die unter A.4.4 (1) - (2) geforderten Nachweise nicht erbracht werden. Die gegebenen Hinweise werden von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt.

B.4.9 Land- und Forstwirtschaft

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft vereinbar.

B.4.10 Denkmalschutz

Die Belange der Denkmal- und Bodendenkmalpflege werden durch das Vorhaben nicht berührt. Der Hinweis unter Punkt A.9 (2) (§ 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA) hat einen rein vorbeugenden Charakter.

B.4.11 Brand- und Katastrophenschutz, Kampfmittel sowie sonstige Gefahrenabwehr

Eine Belastung des Baubereiches mit Kampfmitteln ist nicht bekannt. Der Hinweis zur Kampfmittelbeseitigung unter Punkt A.4.5 (1) - (2) (KampfM-GAVO) hat einen rein vorbeugenden Charakter.

B.4.12 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Leitungsträger haben im Rahmen ihrer Stellungnahmen unter Verwendung unterschiedlicher Formulierungen eine Sicherung ihrer Leitungen und Anlagen im Baubereich sowie eine Abstimmung der Bauausführung gefordert. Diesen Forderungen wird durch die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.6 (1) – (4) Rechnung getragen. Soweit für die betroffenen Leitungen und Anlagen Bestandsverzeichnisse und/oder Lagepläne übergeben worden sind, wurden diese an die Vorhabenträgerin weitergereicht.

B.4.13 Straßen, Wege und Zufahrten

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Verkehrs und der Verkehrsinfrastruktur vereinbar.

Die Stadt Laucha an der Unstrut hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass eine Nutzung der Fläche lfd. Nr.16 des Bauwerksverzeichnisses aufgrund einer Tonnagebegrenzung sowie weiterer Nutzer des „Parkplatzes Apotheke“ nur eingeschränkt möglich sei. Eine Lagerung von Schüttgut sowie Befahrung mit schwerem Gerät könne an dieser Stelle nicht zugestimmt werden. Diese Materialien sollten auf bahneigenen Flächen im z. B. Umfeld des Bahnhofes gelagert werden. Stattdessen wird die Nutzung des Weges südlich der Bahnstrecke bis zum Bahnhof und dessen Herrichtung und Nutzung und anschließende Herrichtung des Weges „Denkmal Obertor“ vorgeschlagen. Zudem wird bemängelt, dass durch den Rückbau der Weiche die zukünftige Möglichkeit genommen wird, das Gewerbegebiet „Rechts der Golzener Straße“ an das Bahnnetz anzuschließen.

Die Einwände der Stadt bezüglich der Baustelleneinrichtungsfläche unter der lfd. Nr. 16 des Bauwerksverzeichnisses werden zurückgewiesen.

Die Fläche ist mit einer Nutzfläche für die Baustelleneinrichtung von insgesamt ca. 500 m² vorgesehen (Zufahrtsbereich / Freifläche - endet am Garagenkomplex). Dies entspricht ca. 30% der gesamten Parkplatzfläche. Die vorhandenen Garagen sind uneingeschränkt nutzbar. Die Baumreihe zur Golzener Straße wird durch Baumschutz gesichert. Der Hinweis zur Tonnagebegrenzung wird zur Kenntnis genommen und in der Ausschreibung berücksichtigt.

Der nördliche, zur Bahnstrecke parallel verlaufende Weg ist bereits zur Nutzung als Baustellenzufahrt vorgesehen (lfd. Nr 14). Südlich der Bahnstrecke ist nur das stillgelegte Gleis der Strecke 6727 bekannt, welches ebenfalls bereits als Baustellenzufahrt und Lagerfläche vorgesehen ist (lfd. Nr. 11+13). Die zusätzliche Nutzung des Weges Denkmal Obertor wäre denkbar, allerdings ist die begrenzte Wegbreite und Fläche durch die vorhandenen Denkmäler als Lagerfläche bzw. Baustelleneinrichtungsfläche ggf. weniger gut geeignet.

Bezüglich einer zukünftigen Anbindung des Gewerbegebietes an das Schienennetz ist anzumerken, dass eine solche bislang nicht bekannt ist bzw. gefordert wurde. Die zurückzubauende Strecke 6727 ist bereits seit ca. 1994/95 stillgelegt und im

Streckenabschnitt Laucha an der Unstrut bis Lossa (ca. km 0,2+35 bis km 19,83) nicht mehr genutzt.

Unter Punkt A.9 (3) wird die Vorhabenträgerin vorsorglich darauf hingewiesen, dass, sofern sich die Ausführung der mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Baumaßnahmen auf den Straßenverkehr auswirken wird, ein besonderes Genehmigungserfordernis besteht, welches durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss unberührt bleibt. Dies trägt der Forderung der Straßenverkehrsbehörde des Burgenlandkreises Rechnung.

B.4.14 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Realisierung des mit dieser Entscheidung zugelassenen Bauvorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen führt zu vorübergehenden Inanspruchnahmen von Flächen der öffentlichen Hand, deren Umfang in den planfestgestellten Grunderwerbsunterlagen ausgewiesen ist. Im Rahmen der Bauausführung kommt es hauptsächlich zu vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen für die Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen. Diese Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder an die Eigentümer bzw. Nutzer zurückgegeben. Mit der Nebenbestimmung unter A.4.7 wird sichergestellt, dass der ursprüngliche Zustand der Flächen wiederhergestellt wird. Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass die bauzeitliche Inanspruchnahme von Fremdeigentum auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wurde.

B.4.15 Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung

Die Nebenbestimmung zur bautechnischen Sicherheit unter Punkt A.4.8 (1) – (2) weist die Vorhabenträgerin auf die unbedingte Notwendigkeit der uneingeschränkten Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der anerkannten Regeln der Technik hin. Die Forderungen und Hinweise zur Bauausführung haben einen vorbeugenden Charakter.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt
Breiter Weg 203 – 206
39104 Magdeburg**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt
Breiter Weg 203 – 206
39104 Magdeburg**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Halle

Halle (Saale), den 22.04.2025

Az. 631ppw/010-2023#010

EVH-Nr. 3493747

Im Auftrag